



Gemeindeordnung der Gemeinde Fislisbach

vom 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
I. Begriff, Autonomie	3
II. Organisation	3
B. Organe	
III. Organe	3
IV. Gemeindeversammlung	3
V. Gemeinderat	4
VI. Behörden und Kommissionen	5
VII. Wahlen	5
VIII. Veröffentlichungen, Publikationsorgan	5
C. Schlussbestimmungen	
IX. Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeinde Fislisbach erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 diese

Gemeindeordnung

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

I.

Begriff, Autonomie

¹Die Einwohnergemeinde Fislisbach ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

²Die Einwohnergemeinde Fislisbach ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

II.

Organisation

Die Einwohnergemeinde Fislisbach untersteht der Organisation der Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.

B. Organe

III.

Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde Fislisbach sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindeammann;
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

IV.

Gemeinde- versammlung

¹Die Gemeindeversammlung wird aus den in Fislisbach wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

²Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

³Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

⁴Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.

V.

Gemeinderat

¹Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeinderecht wahr. Ihm stehen weiter die Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

²Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz;
- b) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten und zu lasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
- c) Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 500'000.— pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehensweg;
- d) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 250'000.— pro Kalenderjahr;
- e) Tauschverträge
 - im Baugebiet bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschzahlung bis CHF 25'000.—;
 - ausserhalb Baugebiet bis zu je 10'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschzahlung bis CHF 25'000.—;
- f) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder -sanierungen, inklusive Nebenanlagen, und für Radwege Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von CHF 100'000.—;
- g) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt worden sind;
- h) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;

i) Der Gemeinderat ist für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Fislisbach gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig. (1)

³Der Gemeinderat hat im jährlichen Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Verträge Bericht zu erstatten.

⁴Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

VI.

Behörden und Kommissionen

¹Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| a) Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b) Schulpflege | 5 Mitglieder * 2) |
| c) Finanzkommission | 5 Mitglieder |
| d) Wahlbüro | 4 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder |
| e) Steuerkommission | 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied |

²Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen nach Gemeindegesetz auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlungen wahr.

³Der Gemeindeammann und der Gemeindegemeinderat oder deren Stellvertreter gehören dem Wahlbüro von Amtes wegen an. Bei Bedarf kann der Gemeinderat weitere Personen in eigener Kompetenz für das Auszählen zuziehen.

VII.

Wahlen

¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

²Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

VIII.

Veröffentlichungen, Publikationsorgan

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Badener Tagblatt“ und im „Reussbote“.

* 2) Die Schulpflegen wurden durch Änderung der Kantonsverfassung und des Schulgesetzes gemäss Volksabstimmung vom 27. September 2020, gültig ab 1. Januar 2022, aufgehoben.

C. Schlussbestimmungen

IX.

Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Januar 1992, sind somit aufgehoben.

²Die Änderung gemäss Teilrevision 2015 (1) tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Erlass der Gemeindeordnung im Jahr 2005

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2004.

Durch die Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung am 27. Februar 2005 angenommen.

Durch das Departement des Innern des Kantons Aargau genehmigt am 24. März 2005.

Teilrevision der Gemeindeordnung im Jahr 2015

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 17. Juni 2015.

Durch die Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung am 18. Oktober 2015 angenommen.

Genehmigung

Gestützt auf § 17 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 10. April 2013 wird die Änderung der Gemeindeordnung genehmigt.

Aarau, 30. Oktober 2015

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Fislisbach, 9. November 2015

GEMEINDERAT FISLISBACH

Silvio Caneri

Gemeindeammann

Donat Blunshi

Gemeindeschreiber